

A photograph showing two people shaking hands. The person on the left is wearing a light-colored shirt and holding a solar panel. The person on the right is wearing a dark suit. The background is a blurred green wall.

DIN EN 17463: Gesetze und Verordnungen im Kontext der Norm

Überblick über rechtliche Anforderungen und Pflichten

Unternehmen stehen zunehmend vor der Herausforderung, ihre Energieeffizienz zu steigern und gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Die Vielzahl der Vorschriften macht es schwer, den Überblick zu behalten. Wir bieten Ihnen eine klare Orientierung über die wichtigsten Gesetze und Verordnungen im Kontext der DIN EN 17463 und zeigen Ihnen, wie Sie diese Anforderungen erfolgreich umsetzen können.

Energieeffizienzgesetz (EnEFG)

Das Energieeffizienzgesetz (EnEFG) trat im November 2023 in Kraft und schafft einen verbindlichen rechtlichen Rahmen für Unternehmen mit hohem Energieverbrauch.

Ziele des Gesetzes

Das Energieeffizienzgesetz zielt darauf ab, den Gesamtenergieverbrauch zu senken, CO₂-Emissionen zu reduzieren und durch Umsetzungspläne sowie Berichte Transparenz und Verantwortlichkeit bei Energieeinsparmaßnahmen zu fördern.

Fristen und Anforderungen

- ▶ Einführung von EnMS/UMS (§8): Unternehmen, die in den letzten drei Jahren einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh hatten, müssen bis zum 18. Juli

2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem (EnMS/ UMS) einführen. Neben Energieeffizienzmaßnahmen sind auch Abwärmemaßnahmen zu bewerten und umzusetzen.

- ▶ Umsetzungspläne (§9): Unternehmen mit mehr als 2,5 GWh (zukünftig 2,77 GWh) Energieverbrauch müssen jährlich Umsetzungspläne für Einsparmaßnahmen veröffentlichen. Diese sind nach DIN EN 17463 (VALERI) zu bewerten und müssen aus Energieaudits, Energiemanagementsystemen oder EMAS stammen.
- ▶ Abwärme (§16, §17): Unternehmen mit mehr als 2,5 GWh (zukünftig 2,77 GWh) Verbrauch müssen auf Anfrage wärmeabnehmenden Unternehmen Auskunft über Abwärme geben und diese jährlich bis zum 31. März der BfEE melden.



Konsequenzen bei Verstößen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überwacht die Einhaltung des Gesetzes. Bei Verstößen können Bußgelder bis zu 100.000 Euro verhängt werden.

Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und hat die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) im EEG abgelöst. Es begrenzt die Umlagen für stromkostenintensive Unternehmen, um deren internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und Standortverlagerungen ins Ausland zu verhindern. Im Gegenzug sind diese Unternehmen verpflichtet, Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz umzusetzen.

Ziele des Gesetzes

Das EnFG stärkt die Wettbewerbsfähigkeit stromkostenintensiver Unternehmen durch finanzielle Entlastungen bei den Umlagen. Gleichzeitig fördert es Energieeffizienz und Energieeinsparung durch verpflichtende Maßnahmen. Darüber hinaus leistet es einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, indem es ökologische Gegenleistungen wie den Bezug von Ökostrom oder Investitionen in die Dekarbonisierung fördert.

Fristen und Anforderungen

- ▶ Energieeinsparmaßnahmen: Seit 2023 müssen Unternehmen alle Maßnahmen umsetzen, die im Energiemanagementsystem (EnMS) identifiziert

und nach DIN EN 17463 als wirtschaftlich sinnvoll bewertet wurden. Ziel ist es, Energieeffizienzsteigerungen systematisch zu realisieren.

- ▶ Ökologische Gegenleistungen: Die Energieeffizienzmaßnahmen sind verpflichtend als ökologische Gegenleistung zu erbringen. Dazu zählen ein erhöhter Grünstrombezug, die Steigerung der Energieeffizienz oder Investitionen in die Dekarbonisierung. Unternehmen, die wirtschaftliche Maßnahmen nicht vollständig umsetzen können oder wollen, erhalten andernfalls keine Beihilfe.
- ▶ Eigenerklärung: In den Antragsjahren 2023 bis 2025 können Unternehmen eine Eigenerklärung abgeben, in der sie verbindlich bestätigen, wirtschaftliche Maßnahmen umzusetzen, die den Anforderungen des EnFG entsprechen. Diese Eigenerklärung dient als vorläufiger Nachweis, bis die Maßnahmen tatsächlich umgesetzt sind. Ab 2026 ist eine Bestätigung der Selbsterklärung durch eine prüfungsberechtigte Stelle erforderlich, um die Versprechen zu verifizieren.
- ▶ Antragsstellung: Um die Begrenzung der umlagepflichtigen Strommengen in Anspruch zu nehmen, müssen Unternehmen bis zum 30. Juni eines Jahres einen entsprechenden Antrag auf Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) nach §32 EnFG bei der BAFA einreichen.

Konsequenzen bei Verstößen

Unternehmen, die die Vorgaben nicht einhalten, riskieren den Verlust der Begrenzung der Umlagen, wie der KWK- und Offshore-Umlage, und damit finanzielle Nachteile.





Strompreiskompensation (SPK)

Die Strompreiskompensation ist eine staatliche Beihilfe, die Unternehmen in bestimmten Wirtschaftssektoren entlastet, in denen ein hohes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) besteht. Dieses Risiko entsteht durch Stromkosten, die auf EU-ETS-Zertifikaten basieren und die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen auf dem internationalen Markt beeinträchtigen können.

Ziele des Gesetzes

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen mit hohen Stromkosten zu sichern und das Risiko von Produktionsverlagerungen ins Ausland zu minimieren. Gleichzeitig werden Investitionen in wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen gefördert, um CO₂-Emissionen zu senken.

Fristen und Anforderungen

- Umsetzung von Energiesparmaßnahmen: Ab 2023 müssen Unternehmen alle im Energiemanagementsystem identifizierten Maßnahmen zur Energieeinsparung und

Steigerung der Energieeffizienz umsetzen.

Voraussetzung ist, dass diese nach DIN EN 17463 als wirtschaftlich sinnvoll eingestuft werden.

- Nachweis der Umsetzung: Die Erfüllung der Anforderungen an die Umsetzung von Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen muss im Nachhinein durch eine prüfungsbefugte Stelle bestätigt werden.
- Antragstellung: Die Förderung kann über das elektronische System der Deutschen Emissionshandelsstelle DEHSt jeweils rückwirkend zum 30.06. für das abgelaufene Kalenderjahr beantragt werden.

Konsequenzen bei Verstößen

Unternehmen, die die erforderlichen Maßnahmen nicht umsetzen oder die Nachweise nicht erbringen, riskieren den Verlust der Förderung und damit finanzielle Nachteile.





Carbon-Leakage-Verordnung (BECV)

Die Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) legt fest, wie Unternehmen, die durch die CO₂-Bepreisung im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) besonders belastet sind, staatliche Entlastungshilfen erhalten können. Damit soll die Verlagerung von Treibhausgasemissionen ins Ausland (Carbon Leakage) verhindert werden.

Ziele des Gesetzes

Die BECV soll sicherstellen, dass die betroffenen Unternehmen wettbewerbsfähig bleiben und ihre Produktion nicht in Länder mit geringeren Klimaschutzauflagen verlagern. Gleichzeitig werden ökologische Gegenleistungen gefordert, um den Klimaschutz voranzutreiben.

Fristen und Anforderungen

- ▶ Ökologische Gegenleistungen: Unternehmen müssen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben und wirtschaftliche Klimaschutzmaßnahmen umsetzen. Die Identifizierung dieser Maßnahmen erfolgt nach den Vorgaben der BECV.

- ▶ Nachweis der Umsetzung: Die Erklärungen zu den umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere zur Energieeffizienz und Dekarbonisierung, sowie die erforderlichen Informationen müssen von einer prüfungsberechtigten Stelle bestätigt werden.
- ▶ Antragstellung: Berechtigte Unternehmen können einen Antrag auf Förderung stellen. Detaillierte Informationen zum Antragsverfahren und zu den Fördervoraussetzungen finden sich auf der Internetseite der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt).

Konsequenzen bei Verstößen

Unternehmen, die die geforderten ökologischen Gegenleistungen nicht erbringen oder die erforderlichen Nachweise nicht vorlegen, riskieren den Verlust der Beihilfen und müssen mit finanziellen Nachteilen rechnen.

Unsere Experten sind Ihr kompetenter Ansprechpartner, wenn es um die Prüfung der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Effizienzmaßnahmen geht. Nach erfolgreicher Prüfung stellen wir die für Ihre Anträge notwendige Bestätigung der Eigenerklärung aus.

**Weitere Informationen finden Sie in den Merkblättern von BAfA und DEHSt.
Bei Fragen zum Prüfverfahren helfen wir gerne weiter.**

Kontaktieren Sie uns!